

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Der evangelischen Saalkirchengemeinde Nieder-Ingelheim

für das von der Kirchengemeinde genutzte Gemeindehaus und des Anbaus an der Saalkirche, sowie des Gemeindebüros.

*Bingerstraße 13, 55218 Ingelheim bzw. Karolingerstrasse 4b, 55218 Ingelheim
Gemeindebüro: Mainzerstrasse 70b*

Dekanat Ingelheim-Oppenheim

In Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen und Versammlungen eingeschränkt erlaubt. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der *evangelischen Saalkirchengemeinde Ingelheim* das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten, sowie für das Gemeindebüro.

1. Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken durch „**A**bstandhalten-**H**ygienemaßnahmen-**M**asken-**L**üften“-zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

Es dürfen nur Veranstaltungen und Versammlungen in den Räumen stattfinden, die nicht auf anderer Weise organisiert können. Alternativen sind Versammlungen bzw. Veranstaltungen unter freiem Himmel (unter Beachtung der Hygiene-Regelungen) oder per Telefon / Videotelefonie.

Die Dauer der Versammlungen ist auf das notwendigste zu kürzen.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

3. Nutzungsbedingungen

Generell sollen Kontakte auf das Mindeste reduziert werden. Im Privaten sind aktuell nur Treffen von einem Hausstand mit maximal 1 Person eines zweiten Haushaltes gestattet – Kinder unter 6 Jahre zählen nicht.

Folgende Versammlungen dürfen stattfinden:

- Treffen von Selbsthilfegruppen
- Dienstbesprechungen, die nicht per Video/Telefon erfolgen können (Personalgespräche, Bestattungsgespräche oder vergleichbar)
- Essensausgabe für Pladdebuzzer

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- Es gilt das Abstandsgebot. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Personen eines Haushaltes können ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen.
- Das Betreten und Verlassen des Gebäudes wird geordnet organisiert. Es ist sicherzustellen, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt.
- In allen Räumen werden Sitzplätze durch das gezielte Aufstellen von Stühlen „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten.
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt,
- Wöchentliche Desinfektion von Handkontaktflächen (Türklinken und Sanitäreinrichtungen)
- Masken (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen.
- Die Kirchengemeinde stellt Masken zur Verfügung, falls Besucher keine entsprechenden Masken mitbringen.
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht und unter den Teilnehmenden verteilt werden. Möglich ist es verschlossene Getränkeflaschen für einzelne Personen bereit zustellen.
- Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

Für jede Versammlung muss eine verantwortliche Person (**Hygienebeauftragter**) benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch. Der Hygienebeauftragte ist für die Erstellung der vollständigen Anwesenheitsliste verantwortlich.

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen nutzen.

Regelung für besondere Nutzung:

Regelung für die Pladdebuzzer Kaffeestub.

Aktuell ist nur eine Ausgabe von Essen durch die Mitarbeitenden außerhalb des Gebäudes möglich. Die Abstände von mind. 1,5 m müssen eingehalten werden. Eine Maske (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) ist zu tragen.

Ein Einlass in das Gebäude (außer zur Nutzung der Toilette) ist nicht möglich.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für die jeweiligen Räume des Gemeindehauses

Generell sind die Abstände einzuhalten. Aus diesem Grund werden Höchstgrenzen für die Personenanzahl pro Raum festgelegt, die sich an der Regelung für Verkaufsräume orientiert.

In **Rheinland-Pfalz** sind pro 10 Quadratmetern eine Person erlaubt, die Abstände müssen eingehalten werden.

Folgende Räume können aktuell genutzt werden:

a) großer Saal im Obergeschoß: Raumgröße: 96 qm

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 9 Personen begrenzt.

b) kleiner Saal im Untergeschoß: Raumgröße: 61 qm

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 6 Personen begrenzt.

e) Küche im Gemeindehaus: Raumgröße: 13 qm

Die Zahl der Anwesenden ist auf 1 Personen begrenzt.

f) Anbau an der Saalkirche: Raumgröße: 64 qm

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 6 Personen begrenzt.

g) Die Toilettenräume dürfen jeweils von 2 Personen gleichzeitig betreten werden.

h) alle anderen Räume dürfen nur durch Einzelpersonen genutzt werden, außer es handelt sich um Personen aus einem Haushalt.

5. Anwesenheitslisten

Zu allen Versammlungen (auch für dienstliche Besprechungen) genutzten Räumen werden Anwesenheitslisten geführt, in die Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Unbefugte dürfen keinen Einblick in die Listen bekommen. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen müssen in einem verschlossenen Umschlag mit Angabe des Datums der Versammlung an das Gemeindebüro gegeben werden und werden dort unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat datenschutzkonform vernichtet.

Der Name der verantwortlichen Person (Hygieneverantwortlicher) für die Einhaltung der Regelungen ist auf der Liste zu vermerken.

6. Gemeindebüro

Das Gemeindebüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der dienstliche Aufenthalt von Personen (EKHN Mitarbeiter / Ehrenamtliche), die dort nicht ihren Arbeitsplatz haben, ist möglichst zu vermeiden oder zeitlich versetzt zu organisieren.

Personen, die sich aus dienstlichen Gründen gemeinsam im Gemeindebüro aufhalten müssen, haben die allgemeinen Hygieneregeln zu befolgen. Abstände sind so weit möglich einzuhalten und Masken (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) müssen getragen werden. Der Raum muss regelmäßig gelüftet werden. Die Maske darf am Arbeitsplatz nur abgelegt werden, wenn sich keine weitere Person im Raum befindet.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 13.01.2021 beschlossen und am 24.01.2021 an die aktuell gültige Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz angepasst und gilt ab dem 25.01.2021.:

.....
Ort, Datum Die Vorsitzende des Kirchenvorstands